



# GEMEINDE LEIDERSBACH

## Verordnung über öffentliche Anschläge im Gemeindegebiet Leidersbach (PlakatierungsVO)

Aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende Verordnung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Anschläge und Mitteilungen, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen und Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
  1. Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden und
  2. öffentliche Anschläge
    - a) der Gemeinde Leidersbach,
    - b) der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes an ihren Anzeigeeinrichtungen,
    - c) der politischen Parteien und Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen, jedoch nur vom Zeitpunkt der Zulassung ihrer Wahlvorschläge bis zum Ablauf einer Woche nach dem Wahltag,
    - d) der Antragsteller, der politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksbegehren, jedoch nur während der Dauer der Auslegung der Eintragungsfristen,
    - e) der Antragsteller, der politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden, jedoch nur vier Wochen vor dem Tag der Abstimmung und am Tag der Abstimmung,
    - f) an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
    - g) innerhalb von Geschäften, Betrieben und Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte örtliche Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages,
    - h) von Vereinen, soweit sie an bzw. in den üblichen Vereinstafeln oder -kästen angebracht werden.

### **§ 2 Beschränkungen, Verbote**

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sowie der örtlichen Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler ist es verboten, öffentliche Anschläge und Mitteilungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung außerhalb der hierfür von der Gemeinde bestimmten Flächen und Einrichtungen anzubringen.

### **§ 3 Ausnahmen im Einzelfall**

Vom Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung kann die Gemeinde Leidersbach im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt
2. und das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird und
3. die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.

### **§ 4 Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes sowie des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge oder Mitteilungen anbringt oder
2. wer einen nach dieser Verordnung unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Leidersbach, 28.09.2001



N e b e l

1. Bürgermeister